

**Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung
zum Fachpraktiker für personenbezogene Serviceleistungen/
zur Fachpraktikerin für personenbezogene Serviceleistungen
vom 21.11.2017**

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 21.11.2017 als zuständige Stelle nach § 66 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in Verbindung mit § 79 Abs. 4 BBiG (BBiG vom 23. März 2005, BGBl. I S. 931, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017, BGBl. I S. 2581) sowie nach § 71 Abs. 8 BBiG i. V. m. § 5a der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem BBiG und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HWO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) (BBiGZustVO vom 5. September 2006, zuletzt geändert durch Artikel 1 der VO vom 11.09.2012; GV.NRW. S. 426) nach § 66 BBiG die folgende Ausbildungsregelung:

Präambel:

Jede Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten, beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen, beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln.

Grundsätzlich ist auch für Menschen mit Behinderungen nach § 64 BBiG i.V. mit § 4 BBiG eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gem. § 4 BBiG, im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 65 BBiG (Nachteilsausgleich), anzustreben.

Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen Art und Schwere dies nicht erlauben, ist eine Ausbildung nach § 66 BBiG durchzuführen. Für solche Ausnahmefälle wird diese Ausbildungsregelung erlassen.

§ 1

Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für personenbezogene Serviceleistungen/ zur Fachpraktikerin für personenbezogene Serviceleistungen erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2

Personenkreis

(1) Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG und gilt für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX), für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine erfolgreiche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht zu erwarten ist.

(2) Die Zugehörigkeit zu dem unter Abs. 1 genannten Personenkreis ist auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung durch die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit festzustellen.

Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge nach dieser Regelung erst dann in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ein, wenn das Ergebnis der Eignungsuntersuchung vorliegt.

§ 3

Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 4

Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten und besonders dafür geeigneten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 5

Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Menschen mit Behinderungen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in besonders dafür geeigneten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.

(2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von Menschen mit Behinderungen gerecht werden.

(3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/ Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel bei außerbetrieblicher Ausbildung von in der Regel höchstens eins zu acht, bei betrieblicher Ausbildung bzw. in betriebspraktischen Ausbildungsabschnitten von eins zu zwei anzuwenden.

§ 6

Eignung der Ausbilderinnen/Ausbilder

(1) Ausbilderinnen/Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung in der Regel eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung und eine zusätzliche behindertenspezifische Qualifikation (rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation) nachweisen.

(2) Die rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation soll folgende Leitthemen beinhalten:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik/Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation kann abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt oder wenn Fachkräfte mitwirken, die die persönliche und rehabilitationspädagogische Eignung nach (2) nachgewiesen haben.

§ 7

Struktur der Berufsausbildung

(1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 24 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem geeigneten Betrieb/mehreren geeigneten Betrieben durchgeführt werden. Hiervon sollten 12 Wochen bis zur Zwischenprüfung, 12 Wochen nach der Zwischenprüfung abgeleistet werden. Einzelfallentscheidungen der zuständigen Stelle in Bezug auf geeignete Betriebe sind möglich.

(2) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Abs. 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

(3) Die Berufsausbildung gliedert sich in gemeinsame Ausbildungsinhalte (Abschnitte A und C des Ausbildungsrahmenplanes) und in die Ausbildung im Einsatzgebiet (Abschnitt B des Ausbildungsrahmenplanes).

§ 8

Ausbildungsrahmenplan/Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der/des Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten dieses erfordern.

(2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für personenbezogene Serviceleistungen/ zur Fachpraktikerin für personenbezogene Serviceleistungen gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

Abschnitt A: Personenbezogene Serviceleistungen

1. Versorgungsmanagement
 - 1.1 Verpflegung und Service
 - 1.2 Hausreinigung und -pflege
 - 1.3 Textilreinigung und -pflege
 - 1.4 Arbeitsorganisation, betriebliche Abläufe
 - 1.5 Lagerung und Vorratshaltung
2. Gesundheitsförderung
 - 2.1 Vorbeugender Gesundheitsschutz
 - 2.2 Grundwissen über Krankheitsbilder
3. Kommunikation und Sozialkompetenz
 - 3.1 Gesprächsführung
 - 3.2 Kundenkontakt
 - 3.3 Teamorientiertes Arbeiten

Abschnitt B: Personenbezogene Serviceleistungen im Einsatzgebiet

1. Betreuung und Beschäftigung
 - 1.1 Wohn- und Betreuungsformen
 - 1.2 Unterstützung im Alltag
 - 1.3 Personenorientiertes Handeln
 - 1.4 Motivieren und Beschäftigen

2. Betreuung und Gesundheit
- 2.1 gesundheitsfördernde Maßnahmen
- 2.2 Körperpflege
- 2.3 betreuungsbegleitende Maßnahmen

Bei der Vermittlung von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten in Abschnitt B ist eines der folgenden Einsatzgebiete zugrunde zu legen:

- Personenbezogene Serviceleistungen für Senioren und Menschen mit Beeinträchtigungen

oder

- Personenbezogene Serviceleistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Beeinträchtigungen

Es kann auch ein anderes Einsatzgebiet zugrunde gelegt werden, wenn es - bezogen auf Breite und Tiefe - die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach Abs. 2 Abschnitt B erlaubt.

Abschnitt C

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
2. Berufsbildung
3. Arbeits- und Tarifrecht
4. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
5. Hygiene
6. Umweltschutz und nachhaltiges Handeln

§ 9

Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 BBiG befähigt werden, die selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungsfähigkeit) nach Art und/oder Schwere der Behinderung einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 und 11 dieser Ausbildungsregelung nachzuweisen.

(2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen. Er soll zusammen mit dem Ausbildungsvertrag vorgelegt werden.

(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen. Den Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Auszubildende können nach Maßgabe von Art und/ oder Schwere der Behinderung von der Pflicht zur

Führung eines schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 10

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 8 für die ersten drei Halbjahre der Ausbildung aufgeführten zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) In der Zwischenprüfung sind praxisbezogene Aufgaben aus den Prüfungsbereichen

1. Versorgungsmanagement
 2. Gesundheitsförderung
 3. Kommunikation und Sozialkompetenz
 4. Betreuung und Beschäftigung
- zu bearbeiten.

Dabei soll der Prüfling nachweisen, dass er die Arbeiten planen, durchführen und die Ergebnisse kontrollieren kann. Darüber hinaus soll er nachweisen, dass er den Aufbau und die Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Hygiene sowie Umweltschutz und nachhaltiges Handeln einbeziehen kann.

(4) Die Zwischenprüfung ist schriftlich und praktisch durchzuführen.

In der schriftlichen Prüfung sind in 60 Minuten praxisbezogene Aufgaben zu bearbeiten. Die Prüfung kann auf Antrag in mündlicher Form durchgeführt werden.

In der praktischen Prüfung soll der Prüfling in 150 Minuten zwei Arbeitsproben bearbeiten und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Eine Arbeitsprobe ist im Prüfungsbereich Hauswirtschaftliche Versorgung zu bearbeiten. Die andere Arbeitsprobe ist im Prüfungsbereich Betreuung und Beschäftigung zu bearbeiten. Inhalte des Prüfungsbereichs Kommunikation und Sozialkompetenz sind dabei zu berücksichtigen.

Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.

(2) Die Abschlussprüfung wird in folgenden Prüfungsbereichen durchgeführt:

1. Versorgungsmanagement
2. Kommunikation und Sozialkompetenz
3. Betreuung und Beschäftigung
4. Betreuung und Gesundheit
5. Wirtschafts- und Sozialkunde

Dabei soll der Prüfling nachweisen, dass er die Arbeiten planen, durchführen und die Ergebnisse kontrollieren sowie den Aufbau und die Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Hygiene sowie Umweltschutz und nachhaltiges Handeln einbeziehen kann.

(3) Die Abschlussprüfung ist schriftlich und praktisch durchzuführen. Die schriftliche Prüfung kann auf Antrag in mündlicher Form durchgeführt werden.

(4) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung praxisbezogene Aufgaben aus zwei Gebieten bearbeiten:

1. Personenbezogene Serviceleistungen und personenbezogene Serviceleistungen im Einsatzgebiet (90 Minuten);

Prüfungsbereiche: Versorgungsmanagement, Kommunikation und Sozialkompetenz, Betreuung und Beschäftigung und Betreuung und Gesundheit.

2. Wirtschafts- und Sozialkunde (45 Minuten);

Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde; hier sind insbesondere allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt zu berücksichtigen.

(5) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in 210 Minuten zwei Arbeitsaufgaben bearbeiten. Die eine Arbeitsaufgabe bezieht sich auf die Inhalte des Abschnitts A des Ausbildungsrahmenplanes (personenbezogene Serviceleistungen).

Die andere Arbeitsaufgabe bezieht sich auf die Inhalte des Abschnitts B des Ausbildungsrahmenplanes (personenbezogene Serviceleistungen im Einsatzgebiet).

Die Arbeitsaufgaben umfassen jeweils 90 Minuten und sind jeweils anschließend in einem Prüfungsgespräch zu erläutern.

§ 12

Gewichtungsregelung

(1) Schriftlicher Prüfungsteil

Im schriftlichen Prüfungsteil sind die Leistungen wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|------------|
| 1. Personenbezogene Serviceleistungen und
Personenbezogene Serviceleistungen im Einsatzgebiet: | 80 Prozent |
| 2. Wirtschafts- und Sozialkunde : | 20 Prozent |

(2) Praktischer Prüfungsteil

Im praktischen Prüfungsteil sind die Leistungen wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|------------|
| Arbeitsaufgabe
Personenbezogene Serviceleistungen | 50 Prozent |
| Arbeitsaufgabe
Personenbezogene Serviceleistungen im Einsatzgebiet | 50 Prozent |

(3) Gesamtergebnis

Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses sind der schriftliche Prüfungsteil und der praktische Prüfungsteil im Verhältnis 2:3 zu gewichten.

§ 13

Bestehensregelung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

1. die Leistungen im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. in der schriftlichen Prüfung im Gebiet „personenbezogene Serviceleistungen und personenbezogene Serviceleistungen im Einsatzgebiet“ mit mindestens „ausreichend“,
3. der praktische Prüfungsteil mit mindestens „ausreichend“,
4. nicht mehr als eine Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ und
5. keine der Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet wurde/ wurden.

(2) Die schriftliche Prüfung ist durch eine mündliche Ergänzungsprüfung von maximal 15 Minuten zu ergänzen, soweit diese für das Bestehen der Abschlussprüfung von Bedeutung ist.

§ 14

Zeugnis

Auszubildende, die die Ausbildung zum Fachpraktiker für personenbezogene Serviceleistungen/zur Fachpraktikerin für personenbezogene Serviceleistungen erfolgreich abschließen, erhalten von der zuständigen Stelle ein Zeugnis, das das Gesamtergebnis, das Ergebnis des schriftlichen und praktischen Prüfungsteils sowie die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen in Noten ausweist.

§ 15

Durchführung der Zwischen- und Abschlussprüfung

Im Übrigen richtet sich die Durchführung der Prüfung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung der zuständigen Stelle für Abschlussprüfungen und Umschulungsprüfungen in den anerkannten Ausbildungsberufen der Landwirtschaft und Hauswirtschaft in der geltenden Fassung.

§ 16

Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Diese Ausbildungsregelung wird durch Auslegen bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in Münster und den Kreisstellen (<https://www.landwirtschaftskammer.de/wir/pdf/lwk-adressen.pdf>) ab dem 21.12.2017 gemäß § 20 Abs. 1, Satz 3 – 5, der Hauptsatzung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen
Der Präsident



Werring